LANDKREIS AHRWEILER

BESCHLUSSVORLAGE

Abteilung: 1.5 - Finanzen Fachbereich: 1 - Herr Seul

Sachbearbeiter: Herr Müller (Tel. 02641/975-293)

Aktenzeichen: 1.5-901-11 Vorlage-Nr.: 1.5/396/2018

TAGESORDNUNGSPUNKT

Beratungsfolge:	Sitzung am:	ö/nö:	Zuständigkeit:
Kreis- und Umweltausschuss	10.12.2018	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	14.12.2018	öffentlich	Entscheidung

Haushaltsberatungen 2019;

- a) Haushaltsberatungen und Haushaltssatzung
- b) Haushaltssatzung Gertrud-Pons-Stiftung

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage der §§ 17 und 57 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.1.1994 (GVBI. S 188) in Verbindung mit den §§ 95 ff. der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31.1.1994 (GVBI. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung beschließt der Kreistag

I. die Haushaltssatzung des Landkreises Ahrweiler für das Jahr 2019 wie folgt:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf der Jahresüberschuss auf 213.658.802 Euro 213.619.335 Euro **39.467 Euro**

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	3.599.087 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.780.207 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.503.479 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.723.272 Euro

der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf-1.875.815 Euro.

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Euro
verzinste Kredite auf	0 Euro
zusammen auf	0 Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 966.500 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 0 Euro.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 25.000.000 Euro.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungs-

maßnahmen	3-
des Abfallwirtschaftsbetriebes auf	3.824.460 Euro
des Eigenbetriebes Schul- und Gebäudemanagement auf	11.456.720 Euro
zusammen auf	15.281.180 Euro.
2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung	
des Abfallwirtschaftsbetriebes auf	4.000.000 Euro
des Eigenbetriebes Schul- und Gebäudemanagement auf	5.000.000 Euro
zusammen auf	9.000.000 Euro.
3. Verpflichtungsermächtigungen	
des Abfallwirtschaftsbetriebes auf	810.000 Euro

des Eigenbetriebes Schul- und Gebäudemanagement auf 0 Euro zusammen auf 810.000 Euro

darunter:

Verpflichtungsermächtigungen des Abfallwirtschaftsbetriebes, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen

810.000 Euro

darunter:

Verpflichtungsermächtigungen des Eigenbetriebes Schul- und Gebäudemanagement, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen

0 Euro

§ 6 Kreisumlage

Gemäß § 25 Abs. 2 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) vom 30. November 1999 (GVBI, S. 415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2018 (GVBI, S. 353) erhebt der Landkreis von allen kreisangehörigen Gemeinden und Verbandsgemeinden eine Kreisumlage.

Der Umlagesatz wird auf 43,15 v.H. festgesetzt.

Die Kreisumlage ist gemäß § 31 Abs. 2 LFAG mit je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2019 fällig.

Nachrichtlich: Kreisumlageaufkommen 2018: 59.796.857 Euro

Kreisumlageaufkommen 2019: 65.640.954 Euro

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 betrug 45.194.360,54 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 beträgt 44.608.576,54 Euro und zum 31.12.2019 44.648.043,54 Euro.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Auf über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO finden § 2 Abs. 2 Ziffer 3 und § 3 Ziffer 1 der Hauptsatzung des Landkreises Ahrweiler Anwendung.

§ 9 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 60.000 Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 10 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamten wird nicht zugelassen.

- II. das Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2019 bis 2022 in der von der Verwaltung vorgelegten Fassung.
- III. den Haushaltsplan der Gertrud-Pons-Stiftung in der von der Verwaltung vorgelegten Fassung.

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

Mit dem inzwischen elften doppischen Haushalt seit der Umstellung der Haushaltssystematik zum 01.01.2009 wird für das Jahr 2019 ein Haushalt vorgelegt, der gemäß § 18 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ausgeglichen ist.

Der Entwurf des Haushaltsplans basiert auf dem Haushaltsrundschreiben des Ministers des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz vom 25.10.2018 sowie dem vom Statistischen Landesamt am 15.10.2018 mitgeteilten Orientierungsdaten zur Haushaltswirtschaft 2019.

1. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2019

Der Haushaltsplan ist Teil der Haushaltssatzung. Er besteht gemäß § 96 GemO aus

- dem Ergebnishaushalt,
- dem Finanzhaushalt.
- den Teilhaushalten und
- dem Stellenplan.

1.1 Ergebnishaushalt

Der Ergebnishaushalt beinhaltet – abweichend vom Finanzhaushalt – auch die (nicht zahlungswirksamen) Abschreibungen, Rückstellungen und Auflösungen von Sonderposten.

Der Ergebnishaushalt schließt in 2019 bei einem gegenüber dem Vorjahr um 1,0 Prozentpunkt gesenktem Kreisumlagesatz von 43,15 v. H.

bei Erträgen von und Aufwendungen von mit einem **Jahresüberschuss** von 213.658.802 Euro 213.619.335 Euro **39.467 Euro**

ab.

Der Jahresüberschuss ist gemäß § 18 Abs. 3 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) auf neue Rechnung vorzutragen und im Rahmen des Jahresabschlusses des Haushaltsfolgejahres mit der Kapitalrücklage zu verrechnen. Dies führt zu einer entsprechenden Steigerung des Eigenkapitals.

Das Eigenkapital wird zum 31.12.2019 voraussichtlich 44.648.043,54 Euro betragen. Dies entspricht einer Eigenkapitalquote von 22,5 % der Bilanzsumme zum 31.12.2017¹.

¹ unter Berücksichtigung des festgestellten Jahresabschlusses 2017 sowie des nach der Haushaltsentwicklung 2018 zu erwartenden Ergebnisses gemäß der Unterrichtung des Kreistags am 26.10.2018.

Die wesentlichen Entwicklungen im Ergebnishaushalt stellen sich wie folgt dar:

■ Posten E 2 (Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige)

Diese Position weist gegenüber dem Vorjahresansatz eine Erhöhung um rund 9,8 Mio. Euro aus.

Die Zuweisungen des Landes für die Schülerbeförderung fallen um rd. 1,7 Mio. Euro und die Schlüsselzuweisung C 2 um rd. 0,5 Mio. Euro höher aus als im Vorjahr. Durch die um rd. 2,5 Mio. Euro niedrigere Schlüsselzuweisung B 2 liegen die Zuweisungen im kommunalen Finanzausgleich nach dem LFAG insgesamt um rd. 144.000 Euro niedriger als 2018. Auf die Detaildarstellung auf Seite 14 wird verwiesen.

Die Zuweisungen des Landes für den Bereich der Kindertagesstätten (Produkt 3650) erhöhen sich im Vorjahresvergleich um rd. 2,5 Mio. Euro.

Durch gegenüber dem Vorjahreszeitraum höhere Umlagegrundlagen (Einnahmen der Gemeinden) steigt das Aufkommen aus der Kreisumlage trotz Reduzierung des Kreisumlagesatzes um 1,0 Prozentpunkte auf rd. 65,64 Mio. Euro.

■ Posten E 3 (Erträge der sozialen Sicherung)

Bei den Erträgen der sozialen Sicherung wurde ein Mehrertrag von saldiert rd. 130.000 Euro kalkuliert. Im Teilhaushalt 8 verringern sich die Erträge um rd. 0,9 Mio. Euro. Im Teilhaushalt 9 sind rd. 1,0 Mio. Euro mehr Ertrag vorgesehen. Auf die nachfolgenden Ausführungen zur Entwicklung der Sozialaufwendungen in den Teilhaushalten 8 (Soziale Hilfen) und 9 (Kinder-, Jugend- und Familienhilfe) wird verwiesen.

■ Posten E 4 (öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte)

Für das Jahr 2019 wird mit niedrigeren Verwaltungsgebühren in verschiedenen Produkten des Haushaltsplanes von insgesamt rd. 218.000 Euro gerechnet.

■ Posten E 6 (Kostenerstattungen und Kostenumlagen)

Die Erträge erhöhen sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 250.000 Euro. Hiervon entfallen rd. 131.000 Euro auf die Zuweisung des SPNV Nord im Bereich der Schülerbeförderung.

■ Posten E 7 (Sonstige laufende Erträge)

Im Vergleich zu 2018 reduziert sich der Ansatz um rd. 122.000 Euro. Hier liegen insbesondere die erwarteten Erträge aus der Auflösung von "Personalkostenrückstellungen" (Beihilfe, Altersteilzeit, Urlaub) um rd. 100.000 Euro unter der Vorjahresveranschlagung.

■ Posten E 9 (Personal- und Versorgungsaufwendungen)

Die Personalaufwendungen (aktive Beschäftigte und Beamte) betragen rd. 21,38 Mio. Euro.

Die Steigerung gegenüber 2018 um rd. 2,55 Mio. Euro resultiert aus ca. 1,12 Mio. Euro höheren Rückstellungen für aktive Beamte (nicht zahlungswirksam) und rd. 1,36 Mio. Euro höheren Personalkosten, die im Wesentlichen durch bereits feststehende Tariferhöhungen für die Beschäftigten (3,1 % in 2019) und den zu erwartenden Besoldungserhöhungen für Beamte zum 01.07.2019 begründet

sind. Hierzu kommen Höhergruppierungen im Beschäftigtenbereich, die sich aus der Neuregelung der Entgeltordnung zum TVöD ergeben und sich in 2019 betragsmäßig voll auswirken.

Der Aufwand für Versorgungsaufwendungen steigt im Vergleich zum Vorjahr um rd. 29.000 Euro auf rd. 2,9 Mio. Euro.

■ Posten E 10 (Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen)

Der Posten 10 weist insgesamt Mehraufwendungen von rd. 2,8 Mio. Euro auf. Die größte Steigerung ergibt sich bei den Aufwendungen für die Schülerbeförderung. Sie beträgt gegenüber dem Vorjahresansatz rd. 2,2 Mio. Euro. Die Aufwendungen des Kreises für den Eigenbetrieb Schul- und Gebäudemanagement (ESG) belaufen sich für 2019 auf 13,204 Mio. Euro inkl. eines Tilgungsbeitrages. Die Ansätze korrespondieren mit entsprechenden Ertragskonten im Wirtschaftsplan 2019 des Eigenbetriebs.

■ Posten E 11 (Abschreibungen)

Der Ansatz fällt um rund 52.600 Euro geringer aus als im Vorjahr.

■ Posten E 12 (Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen)
Für 2019 wird mit einer Steigerung von rd. 2,7 Mio. Euro gerechnet.
Die vom Kreis zu erbringenden Aufwendungen für den Bereich der Kindertagesbetreuung erhöhen sich durch Tarifsteigerungen, einer geänderten Angebotsstruktur sowie Abrechnungen aus Vorjahren gegenüber 2018 um rd. 3,02 Mio. Euro.

Aufgrund der Änderung des LFAG entfällt ab 2019 die Umlage "Fonds Deutsche Einheit". Hierdurch ergibt sich eine Verbesserung von rd. 615.000 Euro.

■ Posten E 13 (Aufwendungen der sozialen Sicherung)

Gegenüber dem Vorjahr erhöhen sich die Aufwendungen der sozialen Sicherung um rd. 1,69 Mio. Euro. Hinsichtlich der Entwicklung wird auf die nachfolgende Darstellung zu den Teilhaushalten 8 (Soziale Hilfen) und 9 (Kinder-, Jugend- und Familienhilfe) verwiesen.

■ Posten E 14 (Sonstige laufende Aufwendungen)

Die Aufwendungen erhöhen sich gegenüber dem Vorjahr um insgesamt rd. 105.000 Euro und belaufen sich in 2019 auf ca. 11,3 Mio. Euro.

■ Posten E 17 (Zins- und sonstige Finanzerträge)

Für die die im Hoheitsvermögen gehaltenen RWE-Aktien (80.993 Stück) wurde eine Dividendenzahlung in Höhe von 0,70 Euro/Aktie und dementsprechend ein Finanzertrag von 64.794 Euro veranschlagt.

Da weitere 418.929 RWE-Aktien des Landkreises in der kreiseigenen Solarstrom Ahrweiler GmbH eingelagert sind, fließen die Dividendenerträge (293.250 Euro) der Gesellschaft zu.

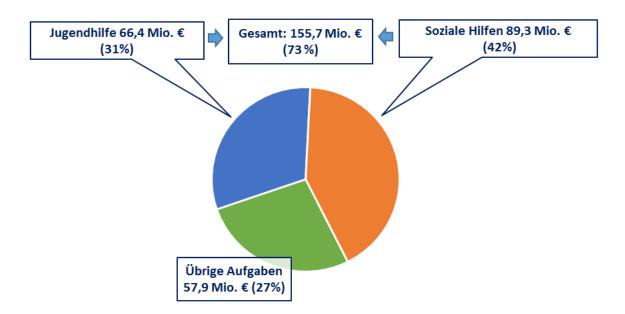
Insgesamt erzielt der Landkreis für seine RWE-Aktien in 2019 Brutto-Dividendenerträge in Höhe von 358.044 Euro.

<u>Sozialaufwendungen</u>

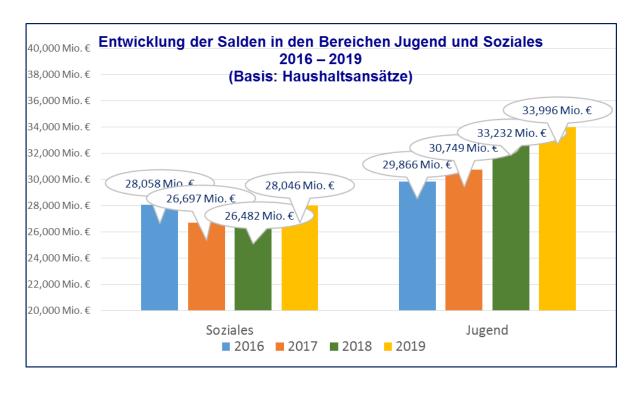
Der Anteil der Aufwendungen in den Teilhaushalten 8 (Soziale Hilfen) und 9 (Kinder-, Jugend- und Familienhilfe) am Gesamtvolumen des Ergebnishaushalts 2019 beträgt rund 73 % (2018 rund 74 %).

Hinweis:

Die Bereiche "Unterhaltsvorschuss" (Produkt 3410) und "Elterngeld" (Produkt 3513) sind im Teilhaushalt 8 erfasst. Da diese organisatorisch Teil des Jugendamts sind, werden die Summen in den Grafiken und Erläuterungen dem Bereich Jugendhilfe (Teilhaushalt 9) zugeordnet.



Der Zuschussbedarf in den Bereichen Jugend und Soziales stellt sich wie folgt dar:



Im Bereich "Soziales" steigt der Zuschussbedarf von 2018 auf 2019 um 1,56 Mio. Euro (+ 5,9%), im Bereich der "Jugendhilfe" wird mit einer Steigerung von rund 0,76 Mio. Euro (+ 2,3%) gerechnet.

Erläuterungen:

Teilhaushalt 8 - Soziale Hilfen

Der Teilhaushalt 8 verzeichnet 2019 gegenüber 2018 Minderaufwendungen in Höhe von rund 10.000 Euro. Dem stehen Mindererträge in Höhe von rund 1,57 Mio. Euro gegenüber.

Die höchsten Aufwendungen sind in den nachstehend angeführten Bereichen zu verzeichnen:

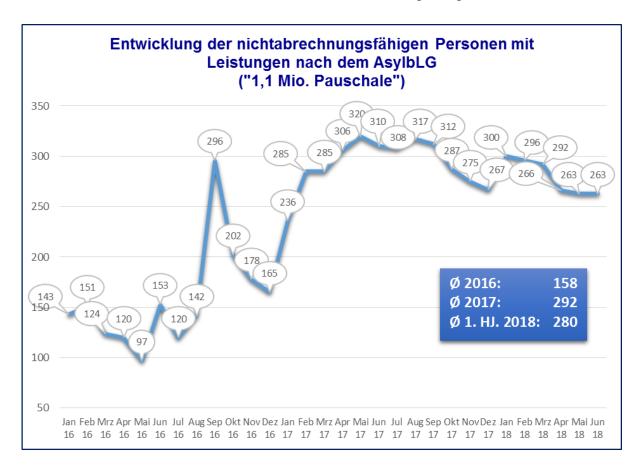
Übrige Bereiche 11,62 Mio. € Hilfe für Asylbegehrende 13 % 3,06 Mio. € Hilfe zur Pflege 12 % 11,05 Mio. € 53 % Eingliederungshilfe 19 % 47,06 Mio. € SGB II 16,52 Mio. € Gesamtvolumen 89,31 Mio. € (2018: 89,32 Mio. €)

AUFTEILUNG BRUTTOAUFWAND SOZIALE HILFEN 2019

In der Eingliederungshilfe steigt der Zuschussbedarf um 1,23 Mio. Euro. In 2019 gibt es aller Voraussicht nach eine Änderung im Hinblick auf die in diesem Bereich vorgesehene Bundesbeteiligung (Gesetzentwurf liegt vor): So fließt ein Teil der bisherigen Bundesförderung 2019 über die Umsatzsteuer in den kommunalen Bereich. Diese Mittel in Höhe von kalkuliert 890.000 Euro verringern die Erträge im Teilhaushalt 8 und damit im Gesamthaushalt des Kreises entsprechend, da die Umsatzsteuer unmittelbar den Kommunen zufließt, gleichwohl der Kreis ausschließlich örtlich zuständiger Träger der Eingliederungshilfe ist. Die verbleibenden Änderungen sind maßgeblich auf Vergütungssatzsteigerungen zurückzuführen

Den Bereich Asyl betreffend steigt der Zuschussbedarf von rund 276.000 Euro auf 1,16 Mio. Euro. Diese Entwicklung beruht auf geringeren Erträgen und ist die Folge der Erstattungspraxis des Landes. In diesem Zusammenhang wird u. a. auf die Begründung zu Tagesordnungpunkt 5 "Entwicklung des Kreishaushalts 2018" in der Sitzung des Kreistags vom 26.10.2018 verwiesen.

Mit Blick auf die zurückgehenden Zuweisungen von Asylbewerbern sank im Jahresdurchschnitt 2018 die Anzahl abrechnungsfähiger Einzelfälle auf rd. 27 Personen im Monat. Gleichzeitig erhöhte sich die Zahl der Personen, die nach der ersten Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen. Waren dies in 2016 im Jahresdurchschnitt noch 158 Personen, erhöhte sich die Zahl in 2017 auf 292 Personen und im ersten Halbjahr 2018 auf durchschnittlich 280 Personen. Dieser Personenkreis wird über die gedeckelte "1,1 Mio. Euro - Pauschale" des Landes bezuschusst. Im Ergebnis entstehen hohe Mehrkosten, die vom Land nicht aufgefangen werden.

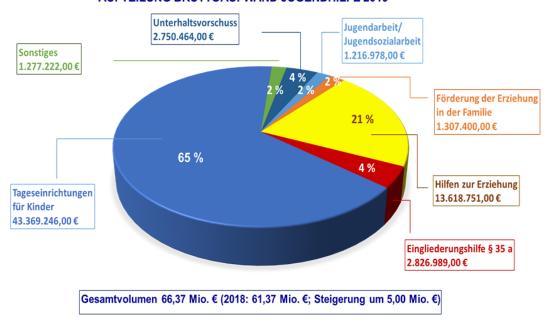


Die Landesregierung und die kommunalen Spitzenverbände hatten Ende 2015 ausdrücklich vereinbart, die Auskömmlichkeit der Finanzierung zeitnah zu evaluieren und ggf. neu zu beraten. Erst im Sommer dieses Jahres hat das Integrationsministerium eine entsprechende Evaluation gestartet. Die Ergebnisse liegen bislang nicht vor.

Teilhaushalt 9 - Jugendhilfe

Der Teilhaushalt 9 verzeichnet im Haushaltsjahr 2019 gegenüber dem Vorjahr einen Mehraufwand in Höhe von rund 5 Mio. Euro. Dem stehen Mehrerträge in Höhe von rund 4,24 Mio. Euro gegenüber.

AUFTEILUNG BRUTTOAUFWAND JUGENDHILFE 2019

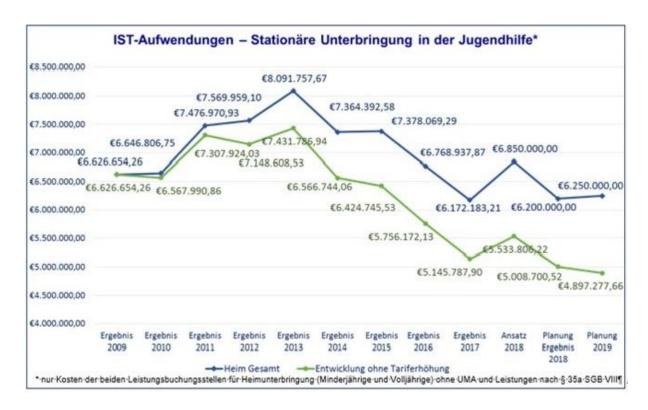


Der überwiegende Mehraufwand im Teilhaushalt 9 ist wie in den letzten Jahren im Bereich der **Kindertagesbetreuung** zu verzeichnen. Dieser betrifft sowohl die institutionelle Betreuung in den Kindertagesstätten als auch die Betreuung durch Kindertagespflegepersonen.

Was die Betreuung in **Kindertagespflege** anbetrifft, erhöht sich der Ansatz um 463.000 Euro. Aufgrund der Inanspruchnahme von längeren Betreuungszeiten sowie der Änderung der Satzung über die Durchführung der Kindertagespflege im Kreis Ahrweiler entstehen höhere Aufwendungen. Ursächlich hierfür sind die eingeführte "Mindestlohnregelung" wie auch erhöhte Vergütungssätze für Tagespflegepersonen, die eine Vereinbarung zum Zuzahlungsverzicht mit dem Kreis abschließen (siehe hierzu Sitzung des Jugendhilfeausschuss (JHA) vom 17.05.2018).

Bezüglich der Betreuung in **Kindertagesstätten** führen Tarifsteigerungen (durchschnittlich 3,1 %) zu einer Erhöhung von rd. 1,2 Mio. Euro. Weitere Änderungen in der Angebotsstruktur (hier: Gruppenerweiterungen, Gruppenumwandlungen, Erhöhung der Ganztagsplätze) werden mit rd. 1,5 Mio. Euro kalkuliert. Für Abrechnungen aus Vorjahren werden des Weiteren Rückstellungen in Höhe von rund 650.000 Euro gebildet. Aufgrund des Kostensenkungsbeschlusses des Bistums Trier (JHA-Beschluss vom 17.05.2017) werden die entsprechenden Abrechnungen mit 100.000,00 Euro kalkuliert. Der Aufwand bei den Personalkostenzuschüssen erhöht sich damit um rund 3,4 Mio. Euro und steigt auf insgesamt ca. 40,9 Mio. Euro (2017: 37,5 Mio. Euro).

Die Kosten im Bereich der **stationären Unterbringung Minderjähriger und junger Volljähriger** verringern sich erneut um 600.000 Euro. Die Senkung ergibt sich im Wesentlichen durch die Reduzierung der Kosten als Folge der verbesserten Steuerung der Hilfen durch den KGSt-Organisationsentwicklungsprozess. Für den Bereich der stationären Heimunterbringungen (Minderjährige und junge Volljährige) wurden im Jahr 2013 noch über 8,0 Mio. Euro verausgabt; für das Jahr 2019 werden Aufwendungen von rund 6,25 Mio. Euro (Verbesserung von 1,75 Mio. Euro) erwartet. Insgesamt wurden im Vergleich zum Ansatz 2013 durchschnittlich jährlich rund 1,3 Mio. Euro eingespart.



Gleichtzeitig steigen jedoch die Kosten der Hilfen zur Erziehung für "Unbegleitete Minderjährige Ausländer (UMA)", die vollumfänglich vom Land erstattet werden.

Ausblick 2019:

Nachstehende Grafik liefert Aufschluss über in 2019 geplante Vorhaben:



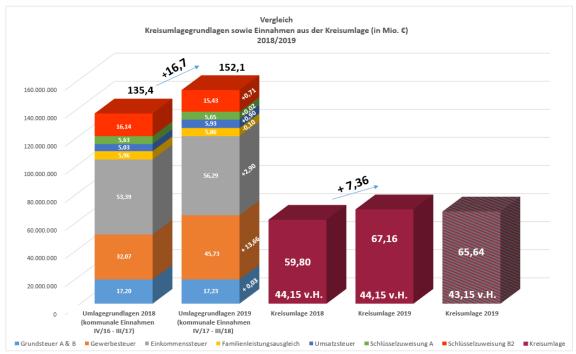
Darüber hinaus werden die Mittel für die "Ökumenische Flüchtingshilfe RheinAhr e. V." um 20.000 Euro aufgestockt, um im Bereich der zugehenden Beratung tätig zu werden. Angedacht ist insbesondere eine vorrangige Bearbeitung von Fällen der unterschiedlichen Abteilungen - Jugendamt, Sozialabteilung und Ausländerbehörde - aus der Kreisverwaltung.

Kreisumlage

Die Verwaltung schlägt vor, den Kreisumlagesatz für 2019 um 1,0 Prozentpunkt auf 43,15 v. H. zu senken. Ein Prozentpunkt Kreisumlage beträgt 1.521.228 Euro (Vorjahr: 1.354.403 Euro). Der Haushaltsausgleich wird auch unter Berücksichtigung der Kreisumlagesenkung erreicht.

Umlagegrundlagen für die Erhebung der Kreisumlage sind die Einnahmen der Gemeinden aus den Grundsteuern A und B, der Gewerbesteuer, den Anteilen aus der Einkommenssteuer, dem Familienleistungsausgleich, dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer, der Schlüsselzuweisung A sowie der Schlüsselzuweisung B 2. Sie liegen in dem für 2019 maßgeblichen Zeitraum bei rd. 152,1 Mio. Euro und steigen im Vergleich zur Festsetzung 2018 (135,4 Mio. Euro) um rd. 16,7 Mio. Euro an. Insbesondere der Anstieg bei der Gewerbesteuer um rd. 13,6 Mio. Euro wirkt sich positiv auf die Umlagegrundlagen aus.

Das Aufkommen aus der Kreisumlage würde bei gegenüber dem Vorjahr unverändertem Kreisumlagesatz um rd. 7,36 Mio. Euro steigen und sich auf rd. 67,16 Mio. Euro belaufen (Vorjahr: 59,8 Mio. Euro). Bei einem Kreisumlagesatz von 43,15 v. H. beläuft sich die Kreisumlage auf rd. 65,64 Mio. Euro.



Auswirkung auf die Schlüsselzuweisung B 2

Wegen der Systematik des Kommunalen Finanzausgleiches führen gestiegene Umlagegrundlagen (= Anstieg der Steuerkraft der Gemeinden) automatisch zu geringeren Schlüsselzuweisungen B 2 beim Kreis.

Landeszuweisungen nach dem Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG)

Nach dem Haushaltsrundschreiben des Landes vom 25.10.2018 sowie den vom Statistischen Landesamts am 15.10.2018 mitgeteilten Orientierungsdaten zur Haushaltswirtschaft 2019 ist von folgenden Zahlungen des Landes auszugehen:

	Tatsächliche Festsetzung 2018 *)	Planung 2019	Unterschied 2019 zu 2018
Schlüsselzuweisung B 1	4.516.360	4.540.890	24.530
Schlüsselzuweisung B 2	23.853.826	21.269.879	-2.583.947
Investitionsschlüsselzuweisung	931.852	881.846	-50.006
Schlüsselzuweisung C 1	2.064.362	2.235.000	170.638
Schlüsselzuweisung C 2	4.759.265	5.330.000	570.735
Zuweisung Schülerbeförderung	4.690.140	6.415.000	1.724.860
Algemeine Straßenzuweisung	1.426.838	1.425.317	-1.521
Zwischensumme	42.242.643	42.097.932	-144.711
Kreisumlage	59.796.857	65.640.954	5.844.097
Gesamt	102.039.500	107.738.886	5.699.386

^{*)} Die LFAG-Zuweisungen k\u00f6nnen bei der Planung des Haushaltes nur gesch\u00e4tzt werden. Die tats\u00e4chlichen Zuweisungen basieren auf den unter\u00e4hrigen Festsetzungen.

Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes

Im Hinblick auf die 2019 geplante Fortsetzung der Beteiligung des Bundes an den Flüchtlingskosten von Ländern und Gemeinden stellt der Bund wie 2018 insgesamt 5 Mrd. Euro zur Verfügung.

Die Entlastung erfolgt über eine Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft in Höhe von 0,6 Mrd. Euro (Anteil Landkreis ca. 0,43 Mio. Euro). Weitere 1 Mrd. Euro fließen über erhöhte Umsatzsteueranteile an die Länder (Anteil Land Rheinland-Pfalz: rd. 48,3 Mio. Euro). Das Land leitet hiervon lediglich 21 % (rd. 10 Mio. Euro) über den Verbundsatz im Kommunalen Finanzausgleich an die Kommunen weiter. Ein Anteil in Höhe von 3,4 Mrd. Euro fließt über erhöhte Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer an die Städte und Gemeinden (im Kreis Ahrweiler insgesamt rd. 2,9 Mio. Euro) mit der Folge, dass dieses Geld nur über die Kreisumlage abgeschöpft werden könnte, um so beim Landkreis als Träger der Sozialhilfe zu Entlastungen zu führen.

Bei gegenüber dem Vorjahr unverändertem Kreisumlagesatz von 44,15 v. H. würden rd. 837.000 Euro 2019 direkt und weitere rd. 1,277 Mio. Euro in Folgejahren abgeschöpft. Rund 815.000 Euro würden bei den Kommunen verbleiben.

Vor dem Hintergrund, dass auch bei einer Senkung des Kreisumlagesatzes auf 43,15 v. H. gemäß § 18 GemHVO ein ausgeglichener Haushalt 2019 erreicht werden kann, wird auch auf eine vollständige Abschöpfung des erhöhten Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer über die Kreisumlage verzichtet.

Bei einem Kreisumlagesatz von 43,15 v. H. fließen aufgrund des Folgejahreseffektes zeitversetzt rd. 1,26 Mio. Euro über die Umlagegrundlagen an den Landkreis. Der restliche Anteil von rd. 1,67 Mio. Euro verbleibt dauerhaft bei den Kommunen. Den Kommunen steht so ein um rd. 850.000 Euro größerer finanzieller Spielraum zur Verfügung als im Falle eines gleichbleibenden Kreisumlagesatzes.

Nähere Einzelheiten vermitteln die nachfolgenden Übersichten.

Gesamtentlastung der Kommunen 2019 (gerundet in Euro)

Senkung der Kreisumlage um 1,0 v.H. 1.521.000 (1 v.H.)

+ Verzicht auf den erhöhten Anteil an der Umsatzsteuer

Verzicht bei einem Umlagesatz von 44,15 v.H. **815.000** (0,55 v.H.)

zusätzlicher Verzicht bei einem
 Umlagesatz von 43,15 v.H.
 850.000 (0,54 v.H.)

= Gesamtentlastung 3.186.000 (2,09 v.H.)

Fazit:

Die Gesamtentlastung beträgt ca. 3,2 Mio. €, was <u>faktisch</u> einer **Senkung** der Kreisumlage um rd. **2,1 v. H.** entspricht.

Verteilung der Gesamtentlastung

Gemeinde	Kreisumlage 2019 43,15 %	alternative Berechnung 44,15 %	Entlastung Kreisumlage	Entlastung verbleibender Umsatzsteuer- anteil	Gesamt- entlastung
Bad Neuenahr-Ahrweiler	13.445.051 €	13.756.640 €	311.589 €	492.396 €	803.985€
Grafschaft	8.175.347 €	8.364.810€	189.463 €	126.002 €	315.465€
Remagen	9.035.041 €	9.244.428€	209.387 €	230.815€	440.202€
Sinzig	7.919.933 €	8.103.478€	183.545 €	174.176 €	357.721 €
VG Adenau (einschl. Ortsgemeinden)	6.464.524 €	6.614.340€	149.816 €	160.440 €	310.256 €
VG Altenahr (einschl. Ortsgemeinden)	4.868.178 €	4.980.999€	112.821 €	72.784 €	185.605€
VG Bad Breisig (einschl. Ortsgemeinden)	5.695.164 €	5.827.149€	131.985 €	110.847 €	242.832 €
VG Brohltal (einschl. Ortsgemeinden)	10.037.716€	10.270.341 €	232.625€	297.860 €	530.485€
Gesamtsumme	65.640.954 €	67.162.185 €	1.521.231 €	1.665.321 €	3.186.552 €

1.2 Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt bildet die reinen Zahlungsströme ab. Bei Außerachtlassung der investiven Zahlungen ist er mit dem ehemaligen kameralen Verwaltungshaushalt vergleichbar.

Für 2019 schließt der Finanzhaushalt bei

sowie Tilgungsleistungen von mit einem Finanzmittelüberschuss von	1.304.478 Euro 2.294.609 Euro
ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen von	207.542.111 Euro
ordentlichen und außerordentlichen Einzahlungen von	211.141.198 Euro

ab.

Auf die Veranschlagung eines **Liquiditätsdarlehens** kann 2019 daher – wie auch in Vorjahren – verzichtet werden.

Der Finanzmittelüberschuss wird zur vollständigen Finanzierung der Investitionen verwendet. Wie bereits oben dargestellt, ergibt sich der Finanzmittelüberschuss von 2,294 Mio. Euro nach Abzug der planmäßigen Tilgung sowie einer Sondertilgung für ein in 2019 auslaufendes Darlehen mit einer Restschuld von rd. 0,56 Mio. Euro. Auf die Veranschlagung eines **Investitionskredits** kann daher erstmals seit Einführung der Doppik im Jahr 2009 verzichtet werden.

Im Bereich der Investitionen ergeben sich

Einzahlungen in Höhe von	2.780.207 Euro
Auszahlungen in Höhe von	4.503.479 Euro
somit eine Finanzierungslücke von	- 1.723.272 Euro

Die Finanzierungslücke wäre grundsätzlich durch einen Investitionskredit in entsprechender Höhe auszugleichen. Diese kann jedoch vorliegend durch den Finanzmittelüberschuss gedeckt werden. Es verbleibt danach noch ein Liquiditätsüberschuss in Höhe von 571.337 Euro.

Wesentliche Investitionen:

Baukostenzuwendungen nach § 15 Kindertagesstättengesetz sind im Teilhaushalt 9 in Höhe von insgesamt 611.300 Euro veranschlagt.

Im Teilhaushalt 10 ist die zweite Rate in Höhe von 367.000 Euro für einen Investitionskostenzuschuss für den Neubau des TWIN vorgesehen. Insgesamt sollen in drei Raten 1,1 Mio. Euro als Investitionskostenzuschuss gezahlt werden.

Im Teilhaushalt 13, Produkt 5420 - Kreisstraßen - sind Investitionen in einem Volumen von 2.231.000 Euro vorgesehen. Abzüglich der Zuwendungen des Landes in Höhe von 1.273.500 Euro verbleibt ein Kreisanteil von 957.500 Euro (Vorjahr 556.700 Euro).

Entsprechend dem Beschluss des Kreis- und Umweltausschusses vom 13.11.2017 wurde vom Landesbetrieb Mobilität (LBM) Cochem-Koblenz auf der Grundlage der Ergebnisse der Zustandserfassung Kreisstraßen 2016 in Abstimmung mit der Verwaltung ein Fünf-Jahres-Bauprogramm (2019 - 2023) als Planungsgrundlage für die Umsetzung künftiger Kreisstraßenbaumaßnahmen erarbeitet. Das Fünf-Jahres-Kreisstraßenbauprogramm ist dem Teilhaushalt 13 (Kreisstraßen und ÖPNV) beigefügt (vergl. Seiten 431 bis 433 bzw. Druckfassung Haushalt, Register 17). Soweit sich die Maßnahmen auf den Zeitraum bis 2022 beziehen, sind diese im Teilhaushalt 13 sowie in der Investitionsübersicht 2019 bis 2022 zum Haushalt 2019 (vergl. Seiten 488 bis 498 bzw. Druckfassung Haushalt 2019, Register 22) ebenfalls dargestellt.

Im Teilhaushalt 14 - Umwelt und Natur - sind 683.179 Euro für Investitionen im Naturschutzgroßprojekt Obere Ahr/Hocheifel veranschlagt. Unter Anrechnung der Bundes-/Landeszuwendungen (614.861 Euro) ergibt sich hier ein Kreisanteil in Höhe von 68.318 Euro.

Investitionskreditbedarf und Schuldenstand

Unter Berücksichtigung der planmäßigen Tilgungsleistungen sowie einer Sondertilgung eines in 2019 auslaufenden Kredites ergibt sich 2019 eine **Reduzierung der Schulden um 1.304.478 Euro.**

Der **Schuldenstand** wird sich **per 31.12.2019** auf voraussichtlich rd. 17,476 Mio. Euro belaufen (Ende 2018 voraussichtlich 18,78 Mio. Euro).

Die **Gesamtverschuldung des Landkreises** einschließlich der Kredite des Eigenbetriebes Schul- und Gebäudemanagement sowie der Solarstrom Ahrweiler GmbH betrug per **31.12.2017** rd. 70,4 Mio. Euro (Vorjahr: 71,50 Mio. Euro). Damit belegt der Landkreis Ahrweiler per 31.12.2017 mit Schulden in Höhe von 543 Euro pro Einwohner im Vergleich der 24 Landkreise untereinander den **sechst besten Rang**.

1.3 Stellenplan

Der Stellenplan 2019 beinhaltet neben den üblichen Aktualisierungen, bedingt durch Stellenwechsel und Stellenveränderungen innerhalb der Verwaltung, Stellenhebungen, Stellensenkungen und auch Stellenumwandlungen, vor allem im Bereich der Entgeltgruppen E 5 bis E 9c TVöD. Dies ist bedingt durch die in 2017 in Kraft getretene Entgeltordnung. Damit verbunden sind Überleitungen und auch eine Vielzahl von Stellenneubewertungen, die tarifrechtlich erforderlich sind und seit dem vergangenen Jahr abgearbeitet werden.

Im Ergebnis reduziert sich die Stellenzahl der Beamten und der Beschäftigten des Kreises einschl. der Eigenbetriebe um 3,23 Stellenanteile.

Im Einzelnen wurden folgende wesentliche Veränderungen gegenüber dem Vorjahr vorgenommen:

1. Stellenstreichungen

Teilhaushalt 4:

• Streichung 1,0 Ersatzstelle E 8 TVöD (weggefallen wegen Beendigung einer Altersteilzeit aufgrund Eintritt in den Ruhestand).

Teilhaushalt 6:

• Streichung 1,0 Ersatzstelle E 8 TVöD (weggefallen wegen Beendigung einer Altersteilzeit aufgrund Eintritt in den Ruhestand).

Teilhaushalt 9:

 Streichung 1,0 Ersatzstelle S 14 TVöD SuE (weggefallen wegen Beendigung einer Altersteilzeit aufgrund Eintritts in den Ruhestand)

Teilhaushalt 12:

• Streichung 1,0 Ersatzstelle E 6 TVöD (weggefallen wegen Beendigung einer Altersteilzeit aufgrund Eintritts in den Ruhestand)

2. Stellenforderungen

• Es werden keine Stellenforderungen erhoben.

3. Stellenhebungen

Es sind folgende Stellenhebungen vorgesehen:

Teilhaushalt 1:

- Hebung 1,0 Stelle von A 12 nach A 13 LBesG vorbehaltlich einer noch durchzuführenden Bewertung.
- Hebung 2,0 Stellen von E 9a nach E 9b TVöD gemäß Bewertung.
- Hebung 2,0 Stellen von E 8 nach E 9a TVöD gemäß Bewertung.

Teilhaushalt 2:

Hebung 1,0 Stelle von E 9b nach E 9c TVöD gemäß Bewertung.

Teilhaushalt 3:

 Hebung 0,5 Stelle von A 10 nach A 11 LBesG vorbehaltlich einer noch durchzuführenden Bewertung.

Teilhaushalt 7:

Hebung 1,0 Stelle von A 8 nach A 9S LBesG gemäß Bewertung.

Teilhaushalt 8:

- Hebung 1,5 Stellen von A 8 nach A 9S LBesG gemäß Bewertung.
- Hebung 1,0 Stelle von E 9a nach E 9b TVöD gemäß Bewertung.

Teilhaushalt 9:

- Hebung 1,0 Stelle von A 8 nach A 9S LBesG gemäß Bewertung.
- Hebung 1,0 Stelle von S 15 nach S 17 TVöD gemäß Bewertung.
- Hebung 0,75 Stelle von A 10 nach A 11 LBesG gemäß Bewertung.

Teilhaushalt 10:

Hebung 1,0 Stelle von A 7 nach A 9 LBesG vorbehaltlich Bewertung.

Teilhaushalt 12:

Hebung 1,0 Stelle von E 5 nach E 6 TVöD gemäß Bewertung.

4. Stellensenkungen

Teilhaushalt 6:

Senkung 1,0 Stelle von E 9a nach E 8 TVöD gemäß Bewertung.

Teilhaushalt 8:

Senkung 1,0 Stelle von A 11 nach A10 LBesG.

Teilhaushalt 9:

Senkung 1,0 Stelle von S 12 nach S 11b TVöD gemäß Bewertung.

5. Stellenumwandlungen

Teilhaushalt 4:

 Umwandlung 1,0 Stelle von E 10 TVöD in A 11 LBesG vorbehaltlich einer noch vorzunehmenden Bewertung.

Teilhaushalt 8:

Umwandlung 1,0 Stelle von A 11 LBesG in S 11b TVöD SuE gemäß Bewertung.

Teilhaushalt 9:

- Umwandlung 1,0 Stelle von S 18 TVöD SuE in A 13 LBesG vorbehaltlich Bewertung.
- Umwandlung 1,0 Stelle von A 11 LBesG in S 15 TVöD gemäß Bewertung.
- Umwandlung 1,0 Stelle von A 10 LBesG in S 14 TVöD.
- Umwandlung 1,0 Stelle von E 9b TVöD in A 9S LBesG.

6. Sonstige Stellenanpassungen

- Gemäß § 18 Abs. 1 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung sind Beamtinnen und Beamte der Eigenbetriebe im Stellenplan der Kreisverwaltung zu führen und in der Stellenübersicht des jeweiligen Eigenbetriebs nachrichtlich zu führen.
- Aufgrund dessen wurden die Stellen für die 7 Beamten der beiden Eigenbetriebe AWB (3 Beamte) und ESG (4 Beamte) im Stellenplan der Kreisverwaltung ausgewiesen. Sie sind dementsprechend in den Stellenübersichten der Eigenbetriebe lediglich nachrichtlich aufgeführt.

Teilhaushalt 7:

 Aufgrund des Eintritts einer Beamtin (A 12 LBesG) in die Freistellungsphase der Altersteilzeit ist zur Nachbesetzung eine Ersatzplanstelle (A 11 LBesG) anzugeben.

Teilhaushalt 9:

• Ab dem Unterrichtsbeginn der IGS Remagen im Schuljahr 2013/14 (Schulträger Kreis Ahrweiler) wurden in der Realschule plus Remagen (Schulträger Stadt Remagen) keine Schüler mehr aufgenommen, so dass diese jetzt zu den Sommerferien ihre letzten Schüler aus der 10. Klasse entlassen hat und anschließend aufgelöst wurde. Die bislang bei der Stadt mit einem Stellenanteil von 0,77 S 11b TVöD beschäftigte Schulsozialarbeiterin wurde deshalb jetzt in den Stellenplan des Kreises übernommen.

7. Nachrichtlich

Jobcenter:

• Im Jobcenter wurden, entsprechend dem Bedarf, 2,5 Stellen E 8 TVöD gestrichen.

Sondervermögen AWB:

- Streichung 1,0 Ersatzstelle E 8 TVöD (weggefallen wegen Beendigung einer Altersteilzeit aufgrund Eintritt in den Ruhestand).
- 1,0 Stellensenkung von E 8 nach E 7 TVöD gemäß Bewertung.
- 1,0 Stellenhebung von E 5 nach E 6 TVöD gemäß Bewertung.
- 1,0 Stellenumwandlung von A 9S LBesG nach E 8 TVöD gemäß Bewertung und Besetzung.

Sondervermögen ESG:

- 1,0 Stellenhebung von E 8 nach E 9b TVöD gemäß Bewertung.
- 1,0 Stellenhebung von E 5 nach E 8 TVöD vorbehaltlich Bewertung.

2. Haushaltsplan der Gertrud-Pons-Stiftung

Nach der Verfassungsurkunde der Gertrud-Pons-Stiftung obliegt es dem Kreistag, alljährlich einen Haushaltsplan zu beschließen. Der entsprechende Entwurf ist beigefügt.

Das Stiftungsvermögen von 74.300 Euro ist derzeit angelegt mit einem Zinssatz von 0,0 % p.a. Zusammen mit dem Bestand aus 2018 von 15.518 Euro werden im kommenden Haushaltsjahr (abzüglich von Reise- und Verwaltungskosten) insgesamt 14.619 Euro für Stipendien zur Verfügung stehen.

Dr. Jürgen Pföhler Landrat

Anlagen zur Vorlage:

- Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2019
- Investitionsübersicht für den Planungszeitraum bis 2022
- Haushaltsplan der Gertrud-Pons-Stiftung